

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 558/91 u. a. –, BVerfGE 105, 252 (*juris Rn. 42*).

ddd) Ausgehend von diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben ist auf der Grundlage der oben unter aa) und bb) dargelegten restriktiven tatbestandlichen Auslegung des – vom Wortlaut recht weit gefassten – § 60 Abs. 3 HeilBerG NRW die Veröffentlichung der Entscheidung unter Nennung des Namens des Beschuldigten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; die Norm genügt, soweit die Einzelfallumstände sorgfältig in den Blick genommen werden, sowohl mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG als auch mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG dem Bestimmtheitsgebot und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere ist bei der Maßnahmebemessung im Einzelfall der Begründung des „besonderen Falls“ besondere Bedeutung beizumessen, der nur im Ausnahmefall unter den oben dargelegten restriktiven Voraussetzungen angenommen werden kann. Zudem dient die Begrenzung der Veröffentlichung auf rechtskräftige Verurteilungen, die allein im Verfentlichungsorgan der antragstellenden Kammer erfolgen darf, der weiteren, insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügenden Sicherung der Grundrechte des Beschuldigten. Die Veröffentlichung mit Namensnennung erscheint aus den oben unter 2. b) aa) ddd) genannten Erwägungen auch im konkreten Fall verhältnismäßig.

Der Senat weist darauf hin, dass die in der Entscheidung enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter vor der Veröffentlichung durch die Antragstellerin derart zu verändern sind, dass diese Daten nicht mehr einer Person zugeordnet werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 107, 112 Satz 1 HeilBerG NRW i. V. m. § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO. Der Senat hat angesichts des nur geringen Obsiegens des Beschuldigten im Berufungsverfahren davon abgesehen, notwendige Auslagen zum Teil der Staatskasse aufzuerlegen (§ 108 Abs. 5 HeilBerG NRW). Der Senat stellt klar, dass die Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung nicht zu den zu erstattenden Auslagen zählen; eine entsprechende gesetzliche Anordnung kennt das nordrhein-westfälische Recht nicht.

Prof. Dr. Willems      Schulte-Trux      Dr. Bamberger  
Dr. Schulte-Altdorneburg      Dr. Sülz

## Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2014 – 2019

Dr. med. Andreas Gassen (Düsseldorf) - Wahlvorschlag (Liste) Nr. 10 „Versorgerfachärzte Nordrhein“ Regierungsbezirk Düsseldorf – hat die Wahl als Mitglied der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein nicht angenommen.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung vom 30. April 2013 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt:

Als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein rückt nach:

**Dr. med. Matthias Krick**

Priv.-Doz. Dr. med. Heinrich Schüller  
Hauptwahlleiter

## Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2014 – 2019

Für die nachfolgenden Kreisstellen ergeben sich gemäß § 21 Abs. 9 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 9. März 2013 folgende Änderungen zu der Dritten Wahlbekanntmachung:

### Kreisstelle Essen

Alexandra Bick, Essen  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 „Unabhängige Ärztinnen/Ärzte für Essen“

hat die Wahl nicht angenommen.

Als Mitglied des Kreisstellenvorstandes rückt nach:

**Dr. med. Heiko Löser**

### Kreisstelle Köln

Dr. med. Michael Kapp, Köln  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 3 „Kölner Ärzte“

hat die Wahl nicht angenommen.

Die nächstfolgenden Bewerber/innen

Dr. med. Albrecht Sommer, Köln  
Dr. med. Gereon Nelles, Köln  
Dipl.-Physiker Dr. med. Johann Josef Jennissen, Köln  
Dr. med. Stephan Grüner, Köln  
Dr. med. Annegret Quade, Köln  
Johannes von Thaden, Köln  
Christel Dagarve, Köln  
Dr. med. Joachim Gubitz, Köln  
Dr. med. Georg Güsken, Köln  
Torsten Klauke, Köln

haben die Wahl ebenfalls nicht angenommen.

Als Mitglied des Kreisstellenvorstandes rückt nach:

### Walter Friedrich Klüwer

### Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis

Dr. med. Dagmar Carpentier, Bergheim  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 „Kollegen für Kollegen Rhein-Erft“

hat die Wahl nicht angenommen.

Als Mitglied des Kreisstellenvorstandes rückt nach:

### Dr. med. Christian Denfeld

Dr. med. Wilhelm Giesen, Hürth  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 „Kollegen für Kollegen Rhein-Erft“

hat die Wahl nicht angenommen.

Als Mitglied des Kreisstellenvorstandes rückt nach:

### Dr. med. Siegfried Halstenberg

### Kreisstelle Wuppertal

Dr. med. Thorsten Schmidt, Wuppertal  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 3 „Marburger Bund“

hat die Wahl nicht angenommen.

Als Mitglied des Kreisstellenvorstandes rückt nach:

### Dr. Georgios Marantos

Rudolf Henke  
Präsident

## Zum 1. Oktober 2014 tritt die Novelle des Bestattungsgesetzes NRW in Kraft

Die Neuregelungen betreffen im Wesentlichen folgende Paragraphen des Bestattungsgesetzes:

### § 1 Friedhöfe:

Ermöglichung des selbstständigen Betriebs von Friedhöfen durch gemeinnützige Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine

### § 4a (neu) Grabsteine aus Kinderarbeit:

Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit (gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden)

### § 9 Leichenschau, Todesbescheinigung und Unterrichtung der Behörden:

Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Durchführung von Modellvorhaben zur Verbesserung der Leichenschau durch Einfügung folgender Absätze:

- (3a) Zur Erprobung neuer Verfahren der Durchführung der Leichenschau und zur Weiterentwicklung ihrer Qualität 1. kann in Modellvorhaben von den Regelungen des Absatzes 3 dahingehend abgewichen werden, dass in einzelnen Regionen des Landes die Feststellung des Todes einerseits und die Durchführung der Leichenschau und die vollständige Ausstellung der Todesbescheinigung andererseits von verschiedenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, oder 2. können die Ergebnisse der Leichenschau nach Absatz 3 und der Leichenschau nach § 15 Absatz 1 Satz 1 durch Stichproben überprüft werden.  
Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium (Ministerium) entscheidet über die Durchführung der Vorhaben und erstattet deren Kosten. Hierbei kann es die näheren Einzelheiten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.